



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Geschäftsstelle Verden

ArL Lüneburg,
Geschäftsstelle Verden, Eitzer Str. 34, 27283 Verden

Förderkreis -NaturHeimat- Müden/Örtze e. V.
Haußelbergweg 15
OT Müden/Örtze
29328 Faßberg

Registrier-Nr.: 276 03 351 010 0176

Festlegungs-Nr.: **20515/ 10/ 3**

Bearbeitet von: **Frau Kracht**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

04231 808-141 Verden,

LEADER Kulturraum Oberes Örtzetal -
Festl.Nr.: 20515/10

Telefax:

04231 808-192 06.03.2018

E-Mail

susanne.kracht@arl-ig.niedersachsen.de

Zuwendungsbescheid 20515 / 10

Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Projekts nach der
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER“

Bezug: Ihr Antrag vom: 21.12.2017 eingegangen am 27.12.2017

Anlagen:

1. Zuwendungsberechnung
2. ANBest-ELER
3. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis
4. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“
5. Informationsblatt zur Publizität

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Nickel,

1 Bewilligung

auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich Ihnen auf Grundlage

- der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.08.2015 (Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1094)
- der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

für die Zeit vom 06.03.2018 bis 31.03.2019 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von **65 %** der unter Ziffer 4 ermittelten Bemessungsgrundlage der Zuwendung,

höchstens jedoch

5.701,46 €

(in Worten: FünfTausendSiebenhunderteins Komma Vier Sechs EURO)

Im Bewilligungszeitraum muss der Zuwendungszweck erreicht und das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt sowie bezahlt worden sein.

An diesem Vorhaben - gefördert durch das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020 (PFEIL, Fördermaßnahme LEADER) - beteiligt sich die Europäische Union mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Dienststelle
Geschäftsstelle Verden
Eitzer Str. 34
27283 Verden

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
04231 808-150
Telefax
04231 808-192

E-Mail
poststelle@arl-ig.niedersachsen.de
Internet
www.arl-ig.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB BLZ 25050000
Konto-Nr. 10 60 37 005
BIC NOLADE2HXXX
IBAN DE16 2505 0000 0106 0370 05

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nieders. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

2 Zuwendungszweck

Die Mittel werden zur Durchführung des folgenden Vorhabens bewilligt:

Naturentwicklung Örtze-Eck: Machbarkeitsstudie

Grundlage für die Bestimmung des Zuwendungszwecks sind die Angaben zum Vorhaben in Ihrem Förderantrag. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das im o.g. Antrag bezeichnete und oben beschriebene Vorhaben verwendet werden.

3 Finanzierungsart, Zuwendungsart und –form

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung gewährt.

4 Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)

4.1 Ausgaben

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	→	<u>8.771,49 €</u>
Bemessungsgrundlage der Zuwendung	→	<u>8.771,49 €</u>

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung errechnet sich aus den zuwendungsfähigen (= förderfähigen) Gesamtausgaben abzüglich ggf. derjenigen im Finanzierungsplan enthaltener Leistungen Dritter, die nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage wurde von den Angaben in den Antragsunterlagen ausgegangen. Sollten davon abweichend zusätzliche Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, wird die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu ermittelt und der Zuwendungsbetrag kann anteilig reduziert werden. (-s. anl. Zuwendungsberechnung-)

Einzelansätze werden nicht festgesetzt.

4.2 Einnahmen

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:

	EURO
Barer Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	3.070,03
Unbare Sachleistungen	
Anderweitige öffentliche Förderung	
Leistungen Dritter	
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	5.701,46
Summe:	8.771,49

5 Auszahlung

1. Termine

Die Zuwendung wird erst nach Fertigstellung des Vorhabens ausgezahlt (Erstattungsverfahren).

Das Vorhaben ist zeitlich so durchzuführen, dass der Auszahlungsantrag fristgerecht gestellt werden kann. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden.

Die Voraussetzungen (Fertigstellung des Vorhabens, Nachweis der bezahlten Rechnungen mittels qualifizierter Zahlungsnachweise, Vorlage des Auszahlungsantrags zugleich Verwendungsnachweis) für die Auszahlung der Zuwendung müssen zu folgendem Termin vorliegen:

15.04.2019

2. Einzureichende Unterlagen

Die maßgeblichen Rechnungsbelege sind **im Original** und einer **Kopie** mit den dazugehörigen qualifizierten Zahlungsnachweisen beizufügen. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Werden nicht förderfähige Positionen geltend gemacht, kann dies zu Kürzungen und evtl. zu Sanktionen führen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so wird auf eine vorherige Prüfung des Verwendungsnachweises durch diese Prüfungseinrichtung verzichtet.

3. Qualifizierte Zahlungsnachweise

Die Bezahlung der jeweiligen Rechnung ist durch einen qualifizierten Zahlungsnachweis zu belegen.

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

A) Bei Überweisungen/Abbuchungen/Sammelanweisungen:

1. Vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

1.1 Originale oder

1.2 Kopien oder

1.3 Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge, z. B. von PDF-Dateien

2. Bestätigungen der Bank über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-Wertstellungsdatums

B) Bei Barzahlungen oder vergleichbaren Zahlungen (z.B. mit Geldkarte):

1. Quittierte Rechnungen

Bar bezahlte Rechnungen werden nur mit der Adresse des Begünstigten anerkannt, sofern diese vom Rechnungsteller quittiert sind oder ein Barkassenbeleg beigelegt ist.

Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

- Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)

- Ausdrücke des Überweisungsauftrags, z.B. aus dem Online-Banking

- einfache Bildschirmausdrücke (Screenshots)

- händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

6 Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER) werden hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

2. Nachträgliche Änderungen von Auflagen

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

3. Umsatzsteuer

Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung sind der zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen (s. Information zur Förderung der Umsatzsteuer mit Mitteln des ELER).

Bis zur ersten Auszahlung ist eine formlose Bescheinigung eines unabhängigen Dritten (Finanzamt, Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, kommunales Rechnungsprüfungsamt, Prüfstelle Wasserverbandstag e. V. oder kirchlicher Körperschaft) vorzulegen, die die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung bestätigt.

4. **Ausschreibung und Vergabe**

- Siehe 3.1.1 ANBest-ELER –

5. **Interessenkonflikte**

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass Sie die Vorschriften zu Interessenkonflikten (s. Merkblatt zur Antragstellung) beachten.

6. **Abweichungen**

Abweichungen gegenüber dem Antrag bzw. den im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, sind der Bewilligungsbehörde in jedem Fall schriftlich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

7. **Behördliche Genehmigungen**

Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens **behördlichen Genehmigungen** erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.

8. **Monitoring**

Sie sind verpflichtet, mit dem Schlussverwendungsnachweis die für das Programm-Monitoring notwendigen Indikatorwerte mitzuteilen:

Indikator für Priorität 6b und 6c: "Einwohnerzahl des/r Orte/s, die von den verbesserten Dienstleistungen / Infrastrukturen profitieren, Schätzwert".

9. **Publizität**

Nach Art. 13 VO (EU) Nr. 808/2014 i.V.m. Anhang III besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dem ELER erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung der EU zu unterrichten.

Das beigelegte "Informationsblatt zur Publizität" wird zum Bestandteil des Bescheids erklärt.

Website

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass während der Durchführung des Vorhabens auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Website über die finanzielle Unterstützung der Union informiert wird. Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 und aus Ziffer 2 des beigelegten "Informationsblatts zur Publizität".

10. **Zweckbindungsfrist**

- Siehe Nr. 4.2 ANBest-ELER -

11. Hinsichtlich der Art der Ausführung des Projektes ist die eingereichte Kostenschätzung der Arbeitsgruppe Land & Wasser (alw) vom 06.09.2017 maßgeblich.
(siehe auch anliegende Zuwendungsberechnung).

12. Das Untersuchungsergebnis ist der Bewilligungsbehörde 1-fach in gebundener und digitaler Form vorzulegen.

7 **Besondere Hinweise**

1. **Veröffentlichung von Daten zum Vorhaben**

Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben über den Begünstigten, das geförderte Vorhaben und die Höhe der bereitgestellten öffentlichen Mittel gem. Art. 111, 112 der VO (EU) 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 i. V. m. Art. 57 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 in ein Verzeichnis aufgenommen und im Internet unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden.

2. **Kürzungen und Sanktionen**

Ich behalte mir die teilweise oder vollständige Aufhebung der Bewilligung sowie die Kürzung und Sanktionierung der Zuwendung bzw. die Rückforderung bereits gezahlter Beträge nach Artikel 63 VO (EU)

Nr. 809/2014 vor. Soweit gegen Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstoßen wird, behalte ich mir ebenfalls eine Sanktionierung nach Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2014 vor.

Bei schwerwiegenden Verstößen, der Vorlage falscher Nachweise oder unterlassener Übermittlung erforderlicher Informationen wird die Förderung nicht nur abgelehnt bzw. vollständig zurückgenommen, sondern Sie werden darüber hinaus im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Kalenderjahr von der Förderung der Artikel 42 bis 44 VO (EU) Nr. 1305/2013 ausgeschlossen.

3. **Abtretung**

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.

4. **Forderungen von Seiten Dritter / Rückforderungen aus dem EAGFL, EGFL oder ELER**

Sollten von Seiten Dritter Forderungen gegen Sie aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend gemacht worden sein bzw. erfolgt eine Aufrechnung des Landes Niedersachsen aufgrund von bestandskräftigen Forderungen oder aus Zinsberechnungen aufgrund nicht fristgerechter Rückzahlungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie, dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen, weicht der tatsächliche Überweisungsbetrag entsprechend ab. Der Ihnen danach zustehende Betrag wird Ihnen auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen (eine gesonderte Anlage hierüber geht Ihnen nicht zu).

5. **Rechnungsabschluss**

Zahlungen aus dem ELER stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die EU-Kommission. Erst nach vollzogenem Rechnungsabschluss gelten die Ausgaben als endgültig und rechtmäßig.

6. **Vorzeitiger Beginn**

Nach Art. 60 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 und Ziffer 8.1 des niedersächsischen/bremischen Programms PFEIL sind ausschließlich Ausgaben förderfähig, deren rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt bzw. nachdem ein vorzeitiger Beginn genehmigt wurde. Ausgenommen davon sind allgemeine Kosten im Sinne von Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, zu denen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren der Leistungsphasen 1 - 6 § 34 HOAI 2013, Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Durchführbarkeitsstudien und bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zählen.

7. **Subventionen**

Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) - § 1 Niedersächsisches Subventionsgesetz (NSubvG) vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, uns umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

8. **Vordrucke zum Download**

Die Vordrucke "Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis" und "Anlage zum Verwendungsnachweis, Liste der Einnahmen und Ausgaben" stehen unter www.leader.niedersachsen.de auf der Seite "Vordrucke und Richtlinien" zum Download bereit.

9. Kosten für Arbeiten, die nicht Gegenstand des Förderantrages und des im Zuwendungsbescheid definierten Projektes waren und die nicht mit der Bewilligungsstelle abgestimmt wurden, dürfen mit dem Verwendungsnachweis nicht geltend gemacht und zur nachträglichen Förderung beantragt werden. Andernfalls muss mit Sanktionen gerechnet werden.

10. Achtung: Nachträge und Zusatzleistungen können nur dann Fördergegenstand sein, wenn diese Arbeiten zum Erreichen des Zuwendungszweckes unbedingt dazugehören und wenn diese mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt und noch vor Ausführung bzw. Beauftragung von der Bewilligungsbehörde in das Förderprojekt mit aufgenommen wurden. Eine Erhöhung der ursprünglich gewährten Zuwendung ist aber auch bei rechtzeitiger Mitteilung nur im absoluten Ausnahmefall möglich. Sollten sich die Ausführungskosten des Projektes verringern, können Nachträge und Zusatzleistungen eventuell im Rahmen der Anteilfinanzierung (Neuberechnung der Zuwendung) berücksichtigt werden, wenn sie im Laufe des Verfahrens gem. Satz 1 dieser Auflage Fördergegenstand geworden sind. Ansonsten sind Nachträge und Zusatzleistungen bei den einzureichenden Rechnungen und im Verwendungsnachweis (Zahlenmäßiger Nachweis) außen vor zu lassen.

11. Achtung: In den mit den Auszahlungsunterlagen eingereichten Rechnungen müssen alle Leistungen klar definiert sein. Pauschalen wie z. B. "ca." oder "pauschal" etc. können grundsätzlich nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten gerechnet werden. In der Regel hat eine Nichtanerkennung der entsprechenden Positionen Auswirkungen auf die (Neu) Berechnung der Zuwendung (Festsetzung der Zuwendung).
12. Die Missachtung der o. a. Auflagen führt ggf. zu einer Versagung oder zu einer Reduzierung der Zuwendung.

8 Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

oder bei dem

mt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Geschäftsstelle Verden

Eitzer Str. 34

27283 Verden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Kracht)

Eine Abschrift dieses Bescheides erhalten:

KoRis, Frau Dörrer (doerrerr@koris-hannover.de)
Landkreis Celle (yvonne.graul@LKCelle.de)
Geschäftsstelle LEADER Kulturraum Oberes Örtzetal, Herr Fähdrich (stephan.faehdrich@fassberg.de)